

Austritt

V 04.2021

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis auflösen und keinen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben, endet Ihre Versicherung bei der blpk. Sie erhalten eine sogenannte Austrittsleistung. Das ist Ihr Guthaben bei uns.

Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Wir ermitteln Ihr Guthaben individuell auf Basis Ihres Versicherungsverhältnisses bei der blpk. Dabei machen wir drei Berechnungen und zwar gemäss

- Vorsorgereglement
- Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)
- Art. 18 FZG (BVG-Altersguthaben).

Sie erhalten den höchsten der drei Beträge. Das BVG-Altersguthaben ist im berechneten Betrag bereits enthalten. Die Höhe der Austrittsleistung, also Ihres Guthabens, steht auf Ihrem letzten Versicherungsausweis auf der Rückseite unter «Austrittsleistung». Bitte beachten Sie, dass sich dieser Wert auf das Datum «Versicherungsausweis per» bezieht.

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen oder Grenzgängerin bzw. Grenzgänger sind, müssen wir bei Barauszahlung die Quellensteuer abziehen. Unter bestimmten Umständen können Sie diese Quellensteuer bei der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zurückfordern.

Sie sind noch nicht 25 Jahre alt? Dann haben Sie nur Beiträge für die Risiken Invalidität und Tod bezahlt. Sparkapital haben Sie noch nicht erworben, es kann also nichts ausgezahlt werden.

Was geschieht mit meinem Guthaben?

Überweisung:

Bei Austritt aus der blpk überweisen wir Ihr Guthaben an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebenden. Falls Sie nicht oder nicht sofort in eine andere Pensionskasse wechseln, überweisen wir Ihr Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank Ihrer Wahl. Oder wir zahlen die Leistung auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung.

Altersrente:

Wenn Sie bei Austritt aus der blpk bereits im vorzeitigen Pensionierungsalter sind, erhalten Sie keine Austrittsleistung, sondern eine Altersrente.

Unter folgenden Bedingungen können Sie jedoch die Überweisung Ihres Guthabens verlangen:

- Sie gehen sofort nach Auflösung Ihres Arbeitsvertrages ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgebenden ein. Die neue Anstellung führt zu einem neuen Vorsorgeverhältnis.
- Oder Sie sind als arbeitslos gemeldet.

Arbeitslos:

Erhalten Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung? Dann sind Sie je nach Höhe des Taggeldes über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterhin gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Nähere Informationen erhalten Sie diesbezüglich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Freiwillig versichern:

- Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillig versichern. Entweder für das Alterssparen inklusive der Risiken Invalidität und Tod oder nur für das Alterssparen. Ihr Antrag muss spätestens drei Monate nach Ihrem Austritt aus der blpk bei der Stiftung eingetroffen sein.
- Wenn Ihr Anstellungsverhältnis nach dem 58. Altersjahr durch Ihren Arbeitgebenden aufgelöst wird, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der blpk freiwillig weiter versichern lassen. Beachten Sie bitte das entsprechende Merkblatt «Freiwillige Weiterversicherung» auf unserer Website.

Kann ich mir mein Guthaben bar auszahlen lassen?

Ja, unter einer dieser Bedingungen:

1. Sie verlassen die Schweiz endgültig.
2. Sie sind Grenzgängerin, Grenzgänger, geben die Erwerbstätigkeit in der Schweiz aber auf.
3. Sie werden selbständig erwerbend im Hauptberuf. Damit sind Sie nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt.
4. Das Guthaben ist kleiner als Ihr Jahresbeitrag.

Falls Sie in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen (Ziffern 1 und 2), beachten Sie bitte:

Der obligatorische Teil der Austrittsleistung (BVG-Altersguthaben) wird von uns nur dann ausgezahlt, wenn Sie nach den Vorschriften dieses EU/EFTA-Staates nicht weiterhin obligatorisch versichert sind (Leistungen für Alter sowie bei Invalidität oder Tod). Dafür brauchen wir einen Nachweis von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde Ihres neuen Wohnsitzstaates.

Für jede Barauszahlung gilt ...

- Bei **unverheirateten Personen**: Ab einem Betrag von CHF 5'000 brauchen wir einen aktuellen Personalausweis. Sie bekommen ihn beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes. Ausländische Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich bitte an ihre Botschaft oder ihr Konsulat – oder an das Zivilstandsamt des Wohnortes.
- Bei **verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen**: Wir benötigen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners. Ab einem Betrag von CHF 10'000 müssen Sie die Unterschrift des Ehegatten bzw. von Partnerin oder Partner beglaubigen lassen. Die Beglaubigung erfolgt direkt auf dem Austrittsformular. Sie erhalten sie bei der Wohnsitzgemeinde, bei einer anderen Gemeinde oder direkt bei der blpk in Liestal.

Muss ich der blpk meinen Austritt melden?

Nein. Ihr Arbeitgebender wird uns über die Auflösung Ihres Arbeitsvertrags und über Ihren Austritt informieren. Das heisst: Sie müssen Ihre Versicherung bei der blpk nicht selbst kündigen.

Wie teile ich Ihnen die Adresse für die Auszahlung oder Überweisung mit?

Sie erhalten von uns das sogenannte Austrittsformular. Je nach Art der Auszahlung füllen Sie das Formular **A** oder **B** aus. Senden Sie das Formular bitte unterzeichnet per Post zurück. Dazu, sofern von uns verlangt, weitere Unterlagen im Original.

Wenn Sie uns keine Adresse für die Auszahlung mitteilen, überweisen wir Ihr Guthaben gemäss den gesetzlichen Vorgaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dies geschieht frühestens sechs Monate nach Ihrem Austritt. Die Stiftung wird ein Freizügigkeitskonto für Sie einrichten.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der blpk. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website.